

TAXORDNUNG für Tagesgäste gültig ab 1.1.2024

Pensionsvertrag für Tagesgäste Anhang 1

1. Festlegung der Taxen und der Ansätze für Zusatzleistungen

- 1.1 Die Tagestaxen werden gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Konferenz Langzeitpflege der Einwohnergemeinden des Kantons Zug und der Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel festgelegt. Die Ansätze für Zusatzleistungen bestimmt der Stiftungsrat jährlich. Die Anpassungen richten sich nach der Entwicklung der Personal- und Betriebskosten. Änderungen werden den Pensionären jeweils zwei Monate im Voraus angekündigt bzw. mitgeteilt.

2. Tagestaxe und Angebot

- 2.1 Die Tagestaxe richtet sich nach den Betriebskosten, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Pensionäre.
- 2.2 Das Angebot ist von Montag bis Freitag von 09.00 bis 18.00 Uhr, exkl. Feiertage, verfügbar. Fällt ein vertraglich vereinbarter Tagesplatz-Tag auf einen Feiertag zwischen Montag und Freitag, so besteht kein Ersatzanspruch.
- 2.3 **Tagestaxe inkl. Pflege und Betreuung für Tagesgäste mit Wohnsitz im Kanton Zug**

	Tagestaxe Total	Anteil Wohngemeinde	Anteil Tagesgast	Anteil Krankenkasse
KLV- Stufe	09:00-18:00	CHF	CHF	
1	166.60	75.00	82.00	9.60
2	176.20	75.00	82.00	19.20
3	185.80	75.00	82.00	28.80
4	195.40	75.00	82.00	38.40
5	205.00	75.00	82.00	48.00
6	214.60	75.00	82.00	57.60
7	224.20	75.00	82.00	67.20
8	233.80	75.00	82.00	76.80
9	243.40	75.00	82.00	86.40
10	253.00	75.00	82.00	96.00
11	262.60	75.00	82.00	105.60
12	272.20	75.00	82.00	115.20

In der Tagestaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Vollpension (3 Mahlzeiten) inkl. Getränke (Tee, Kaffee)
- Persönliche Betreuung, Animation, Aktivitäten auf der geschützten Pflegegruppe
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam geboten werden

In der Tagestaxe sind folgende Leistungen nicht inbegriffen:

- Administrative Eintrittspauschale
- Arztkosten, Arzneimittel, Krankentransporte, Begleitung zu Arztbesuchen, Laboruntersuchungen, Analysen und Therapien
- Toilettenartikel und Körperpflegeprodukte
- Pflegeverbrauchsmaterial gemäss MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste)
- Verpflegung von Gästen
- Leistungen Coiffeur, medizinische und kosmetische Fusspflege
- Kranken- und Unfallversicherung
- Transporte (Tixi-Taxi, Ambulanz, etc.)
- Leistungen bei Eintritt, Austritt, Todesfall im Haus
- Sondernahrung, zusätzlich zum üblichen Menüplan, zusätzliche Getränke
- Nicht ärztlich verordnete Diäten und Sonderwünsche
- Haftpflichtversicherung, Mobilversicherung über Fr. 20'000.00
- Sonderwünsche/-leistungen

2.4 Tagesgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug können nur bei Vorliegen einer entsprechenden Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden.

3. Sonderleistungen

Sonderwünsche, in Abweichung zum Menüplan sofern nicht ärztlich verordnet	Gemäss Aufwand mind. CHF 5.50	pro Tag
Leistungen der Pflege im Todesfall im Heim	CHF 360.00	einmalig
Eintrittspauschale (Administration, Vorleistungen)	CHF 200.00	pro Person
Reservationspauschale (bei Annullation der verbindlichen Tagesplatzreservation)	CHF 150.00	pro Reservation

4. Abrechnung der Leistungen

- 4.1 Die Abrechnung der bezogenen Leistungen erfolgt monatlich. Sämtliche Positionen werden gemäss Taxordnung im Detail aufgeführt.
- 4.2 Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins nach Art. 104 OR erhoben werden. Nach der dritten Mahnung ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzulösen.
- 4.3 Wird der Aufenthalt mindestens 2 Arbeitstage im Voraus abgemeldet, so erfolgt keine Verrechnung der Leistung. Bei kurzfristigeren Absagen wird die Leistung mit Ausnahme des Pflege- und Gemeindebeitrages voll verrechnet.
- 4.4 Der Anteil Gemeinde wird direkt der Wohngemeinde belastet. Übernimmt diese den Anteil nicht oder nur teilweise, wird die Differenz dem Tagesgast belastet.
- 4.5 Die Leistungen der Pflege werden in 12 KLV Stufen (Krankenpflege-Leistungs-Verordnung) abgerechnet. Die Einstufung erfolgt nach drei Aufenthaltstagen. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt. Es gelten die in der Zentralschweiz abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen mit den Schweizerischen Krankenversicherern. Es gilt das System «tiers payant» mit den Krankenversicherern. Somit rechnet das Zentrum Dreilinden die

krankenkassenpflichtigen Leistungen direkt mit dem entsprechenden Krankenversicherer ab.

5. Vertragsdauer und Kündigungsfristen

- 5.1. Grundsätzlich gilt die vereinbarte Dauer gemäss dem Pensionsvertrag für Tagesgäste.
- 5.2. Wird ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, gilt eine beidseitige Kündigungsfrist von zwei Wochen. Nebst dem unter Artikel 4.2 aufgeführten Grund ist das Zentrum Dreilinden beim Vorliegen von wichtigen Gründen berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Wichtige Gründe können sein: Nichteinhaltung von Anordnungen der Institution (Hausordnung) oder Gefährdung der Sicherheit anderer Bewohnenden oder Mitarbeitenden. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 5.3. Im Todesfall wird vom Todestag an während maximal 5 Tagen gemäss vereinbartem Aufenthalt ein reduzierter Tarif gemäss Art. 4.3 verrechnet.

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 13. September 2023.

Der Präsident des Stiftungsrates



Ulrich Amsler

Der Heimleiter



Felix Reichmuth